- 31. Ber "balt" ein Dier im Sinne bes § 833 B.G.B.?
- VI. Civilsenat. Urt. v. 3. Juli 1902 i. S. Gewerksch. Konsol. Abendröte (Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. VI. 127/02.
  - L Landgericht Schweibnis.
  - II. Oberlanbesgericht Breslau.

Am 23. Dezember 1900 fuhr ber Bergverwalter H. von N. H. nach W. unter Benutzung von zwei der verklagten Gewerkschaft geshörigen Pferden. Diese wurden unterwegs scheu, sprangen auf den Bürgersteig und riffen den dort gehenden Kläger nieder. Derselbe erlitt durch den über ihn hinweggehenden Wagen erhebliche Verletzungen und verlangte Ersatz des ihm hierdurch erwachsenen Schadens von der Beklagten. Seine Klage wurde vom Landgerichte abgewiesen, auf seine Berufung aber in zweiter Instanz dem Grunde nach für gerechtsfertigt erklärt.

Die Revision ber Beklagten ist zurückgewiesen worben aus fol-

## Grunben:

"Die Revision macht geltend, daß die Beklagte für den dem Kläger erwachsenen Schaden nicht aufzukommen habe, weil der Bergverwalter H. die Pferde eigenmächtig in seinem Privatinteresse benutzt, und bei dieser Gelegenheit sich der Unfall des Klägers ereignet habe. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden.

Nach & 833 B.G.B. haftet in bem Falle, daß durch ein Tier ein Mensch körperlich verletzt wird, derjenige, der das Tier hält, dem Berletzten für den ihm entstandenen Schaden. Daraus solgt allerdings, daß, wie die Revision meint, nur derjenige haftbar ist, welcher im Augenblicke der Schadenszufügung Tierhalter war. Es ist aber nicht richtig, daß Beklagte dies zur Zeit des Unfalls des Klägers nicht gewesen sei. Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, wer im Sinne bes § 833 als Tierhalter anzusehen sei. Es muß deshalb geprüft werden, was nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche unter "Halten eines Tieres" verstanden wird. Nach diesem ist berjenige für den Halter des Tieres zu erachten, der in eigenem Interesse durch Gewährung von Obbach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat, und zwar nicht bloß zu einem ganz vorübergehenden Zwecke, sondern auf einen Zeitraum von einer gewissen Dauer.

Die Bferde, durch welche die Verleyung bes Rlagers berbeigeführt ift, ftanden nun im Gigentume der Beklagten, wurden von ihr unterhalten und von ihr im eigenen Interesse benutt. Sie war alfo biejenige, welche die Tiere hielt. Run war allerdings ber Berwalter S., ber bie Oberaufficht über bie Pferbe und Gespanne ber Beklagten gu führen hatte, am 28. Dezember 1900 nachmittags, als ber Kläger verlett wurde, in seinem Privatinteresse mit ben Pferben ber Beklagten nach W. gefahren, obwohl er hierzu ohne Genehmigung bes Borftanbes ber Gewertschaft nicht befugt war. Durch eine solche Berfügung über die Pferde zu einem gang vorübergehenden Awede wurde aber S., der formell zu bestimmen hatte, mas mit ben Pferben ber Beklagten zu geschehen habe, nicht selbst Tierhalter, wenn er auch fachlich gegen die ihm erteilten Borfchriften verftoßen hatte. Ebenfowenig tann gesagt werben, daß die Pferde während ber Fahrt bes H. nach 2B. von niemandem gehalten wurden. Denn H. wollte auch mahrend biefer Beit im Interesse ber Betlagten für die Bferde sorgen. Dieselben maren also auch mahrend ber ermahnten Rahrt nicht fich felbst überlassen, sondern wurden von jemandem gehalten, und als Halterin ber Bferbe tann nur bie Beklagte angesehen werben.

Die Ansicht Dernburgs (Bürgerliches Recht Bb. 2 § 397 III), baß berjenige Tierhalter sei, ber das Tier in unmittelbarem Besitze hat, führt zu keinem anderen Ergebnisse. Die Beklagte war vor der bezeichneten Fahrt im unmittelbaren Besitze der Pferde, da H., als ihr Bergverwalter, die tatsächliche Gewalt über die Pferde für sie in ihrem Erwerdsgeschäfte ausübte und ihren Weisungen Folge zu leisten hatte (§ 855 B.G.B.). Durch die Verwendung der Pferde zu einer von H. im eigenen Interesse unternommenen Fahrt nach W. wurde sie aber höchstens vorübergehend an der Ausübung der tatsächlichen Gewalt verhindert, ihr Besitz also nicht beendet (§ 856 Abs. 2 a. a. D.).

Auch die Ausführung Plancks (Kommentar Bem. 2c zu § 833) steht der Revision nicht zur Seite. Denn wenn nach derselben der Tierhalter von der Haftung frei werden soll, wenn ihm das Tier durch Diebstahl oder sonstwie entzogen wird, so hat H. der Beklagten die Pferde doch nicht entzogen und nicht entziehen wollen, dieselben vielmehr nur vorübergehend für sich benutzt und sodann der Beklagten für ihre Zwecke wieder zur Verfügung gestellt, und hat dies von Ansang an beabsichtigt."...